

Faktenblatt 1 zur BVG-Reform

Lösungsvorschlag sgv – Eckwerte und finanzielle Auswirkungen

Am 7. März 2010 haben sich 72,7 Prozent der Stimmberechtigten gegen eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent ausgesprochen. Hauptgrund für das Nein zur Abstimmungsvorlage war gemäss VOX-Analyse das Fehlen von Kompensationsmassnahmen, welche das Rentenniveau trotz des sinkenden BVG-Mindestumwandlungssatzes sichern.

Am 24. September 2017 sprachen sich 52,7 Prozent der Stimmberechtigten gegen das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 aus. Die sotomo-Nachwahlbefragung führte das Nein zur Vorlage hauptsächlich auf den im Giesskannenprinzip verteilten AHV-Rentenzuschlag von 70 Franken zurück.

Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv steht fest: Weil die Lebenserwartung ständig steigt und die Renditeaussichten an den Anlagemärkten nicht befriedigend sind, muss der BVG-Mindestumwandlungssatz zwingend rasch gesenkt werden. Dabei muss mit geeigneten Kompensationsmassnahmen sichergestellt werden, dass das heutige Niveau der BVG-Renten erhalten bleibt. Auf einen kostspieligen Leistungsausbau nach dem Giesskannenprinzip muss verzichtet werden.

Eckwerte des sgv-Modells

Rentenalter:	Anpassung des BVG-Rentenalters an das AHV-Rentenalter. In einer ersten Phase ist das Frauenrentenalter auf 65 Jahre zu erhöhen.
Flexibilisierung Rentenalter:	Umfassende Harmonisierung zwischen 1. und 2. Säule. Das Rentenalter ist bereits heute recht flexibel, zusätzliche Flexibilisierungsschritte sind nicht vordringlich und auf nachgelagerte Revisionen zu verschieben.
BVG-Mindestumwandlungssatz:	Der Mindestumwandlungssatz ist in einem ersten Schritt auf 6,0 Prozent zu senken.
Eintrittsschwelle ins BVG:	CHF 21'330 (unverändert)
Obergrenze BVG:	CHF 85'320 (unverändert)
Koordinationsabzug:	CHF 24'885 (unverändert)
Altersgutschriften:	Alter 25 - 34: 9,0 Prozent (heute 7,0 Prozent) Alter 35 - 44: 14,0 Prozent (heute 10,0 Prozent) Alter 45 - 54: 16,0 Prozent (heute 15,0 Prozent) Alter 55 - 64: 18,0 Prozent (heute 18,0 Prozent)
Übergangsgeneration:	10 Jahrgänge. Gleicher Ansatz wie in der Altersvorsorge 2020 (zentrale Lösung via Sicherheitsfonds BVG). Sollte sich die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen (höhere Altersgutschriften) als unzureichend erweisen, ist die Übergangsgeneration allenfalls auf 15 oder gar 20 Jahre auszudehnen.
Teilzeitbeschäftigte:	Keine künstliche Aufwertung der BVG-versicherten Löhne von Teilzeitbeschäftigten, da im BVG reale und nicht fiktive Einkommen versichert werden.

Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern:	Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen reichen aus. Allenfalls sind die betroffenen Versicherten besser zu informieren.
Niedriglohnbereich:	Das heutige Drei-Säulen-System garantiert dank dem Element der Ergänzungsleistungen auch Versicherten im Niedriglohnbereich angemessene Altersrenten. Korrekturen, die schwergewichtig das System der Ergänzungsleistungen und nicht die betroffenen Versicherten begünstigen, lehnt der sgv ab.
Legal Quote:	Keine Anpassungen notwendig.
Festsetzung Mindestzinssatz:	Kein dringender Handlungsbedarf. Mittel- und langfristig ist auf Mindestvorgaben zur Verzinsung der Alterskapitalien zu verzichten.
Anlagevorschriften:	Kein dringender Handlungsbedarf. Die Anlagevorschriften sind periodisch einer Prüfung durch die eidg. BVG-Kommission und deren Fachausschuss zu unterziehen und gegebenenfalls auf Verordnungsstufe anzupassen.

Der sgv-Lösungsansatz für die BVG-Revision würde gemäss unabhängigen Berechnungen der c-alm AG Mehrkosten von rund 1,3 Milliarden Franken auslösen (unter der Annahme einer vollständigen Kompensation für eine zehnjährige Übergangsgeneration). Der sgv-Lösungsansatz wäre damit günstiger als der BVG-Teil der Altersvorsorge 2020 (ausgewiesene Mehrkosten von 1,6 Milliarden Franken). Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage liessen sich jährliche Mehrkosten von rund 1,7 Milliarden Franken vermeiden.

Kompensation

Die Summe der BVG-Gutschriftensätze über die ganze Erwerbsdauer hinweg beläuft sich heute auf 500 Prozent des koordinierten Lohnes (zehnmal 7 Prozent, zehnmal 10 Prozent, zehnmal 15 Prozent und zehnmal 18 Prozent). Um die Auswirkungen einer Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von heute 6,8 auf neu 6,0 Prozent vollständig aufzufangen, muss das angesparte Alterskapital um 13,3 Prozent erhöht werden. Die Summe der BVG-Gutschriftensätze muss somit mindestens 566,7 Prozent betragen. Mit dem sgv-Modell erreicht man eine Gesamtsumme von 570 Prozent. Über alle Versicherten hinweg wird damit im BVG-Bereich leicht überkompensiert. Eine vollständige Kompensation ist so oder so für die Übergangsgeneration sichergestellt, die gemäss sgv-Modell zehn Jahrgänge umfasst, die aber allenfalls auch auf fünfzehn oder gar zwanzig Jahrgänge ausgedehnt werden kann. Bei den jüngeren Versicherten gibt es mit dem sgv-Modell Jahrgänge, bei denen überkompensiert wird und Jahrgänge, bei denen die Kompensation nicht zu hundert Prozent sichergestellt ist. Da die meisten dieser Versicherten noch eine Lohnkarriere vor sich haben, werden sie die volle Kompensation über die steigenden Löhne erreichen. Denn im Vergleich zum Status Quo werden auf den höheren Löhnen bis zum Alter von 54 Jahren höhere Sparbeiträge einbezahlt, was entsprechend höhere Altersguthaben zur Folge haben wird.

Fazit: Mit dem sgv-Modell werden die Lücken, die aus einer Senkung des BVG Mindestumwandlungssatzes resultieren, bei praktisch allen Versicherten vollständig gestopft.

Bern, 9. Januar 2020 sgv-Gf